

99006052261000

Verwendung von bestimmten Biozid-Produkten unternehmensbezogen anzeigen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6024097-99006052261000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006052261000
Leistungsbezeichnung I	Verwendung von bestimmten Biozid-Produkten unternehmensbezogen anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Verwendung von bestimmten Biozid-Produkten unternehmensbezogen anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV): • 15c Besondere Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte Anhang I (zu § 8 Absatz 8, § 11a Absatz 1 bis 6, § 12 Absatz 1 und 4, §15b Absatz 3, §15c Absatz 2 und 3, § 15d Absatz 1,3,4,6 und 7, § 15f Absatz 2, § 15g Absatz 2) Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten: • Nummer 4.2.1 Unternehmensbezogene Anzeige • Nummer 4.4 Sachkunde
Teaser	Wenn Sie in Ihrem Unternehmen bestimmte Biozid-Produkte nach § 15c der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verwenden möchten, müssen Sie deren Verwendung bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Wenn Sie in Ihrem Unternehmen bestimmte Biozid-Produkte nach § 15c der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verwenden möchten, müssen Sie deren Verwendung bei der zuständigen Behörde anzeigen. An die Verwendung der bestimmter Biozid-Produkte werden besondere Anforderungen gestellt. Wenn Biozid-Produkte verwendet werden sollen, die als 1. akut toxisch Kategorie 1, 2 oder 3, 2. krebserzeugend, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch Kategorie 1A oder 1B oder 3. spezifisch zielorgantoxisch Kategorie 1 SE oder RE eingestuft sind oder 4. für die über die genannten Fälle hinaus für die vorgesehene Anwendung in der Zulassung die Verwenderkategorie „geschulter berufsmäßiger

Modul	Sachverhalt
	Verwender“ festgelegt wurde, hat der Arbeitgeber deren erstmalige Verwendung und den Beginn einer erneuten Verwendung nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	Für die Anzeige werden die folgenden Informationen benötigt: • Namen des Antragstellers und Anschrift der Betriebsstätte, • Angaben über die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens, • Angaben zur Art und beabsichtigten Verwendung der Biozid-Produkte oder Biozid-Wirkstoffe.
Voraussetzungen	Die Verwendung der genannten Biozid-Produkte darf nur durch Personen erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde im Sinne von Anhang I Nummer 4.4 der Gefahrstoffverordnung verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde sind von der Produktart, den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist, und dem Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt abhängig. Abweichend hiervon ist statt einer Sachkunde eine auf die jeweilige Verwendung bezogene Unterweisung ausreichend, sofern die Verwendung unter unmittelbarer und ständiger Aufsicht einer für die jeweilige Verwendung sachkundigen Person durchgeführt werden.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Nachdem Sie die Anzeige getätigt haben, prüft die zuständige Behörde die Anzeige und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. Die Anzeige wird in der Regel nicht bestätigt.
Bearbeitungsdauer	Keine, da Anzeige.
Frist	Die Anzeige • der erstmaligen Verwendung und • der Beginn einer erneuten Verwendung nach einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr hat

Modul	Sachverhalt
	spätestens sechs Wochen vor Beginn der Verwendung zu erfolgen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Für eine Verwendung von Biozid-Produkten nach § 15c Absatz 1 GefStoffV , die bis zum 30. September 2021 ohne Sachkunde ausgeübt werden konnte, ist die Sachkunde spätestens bis zum 28. Juli 2027 nachzuweisen.
Rechtsbehelf	Kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	